

PROTOKOLL

über die mit Ladung und Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 03. November 2025 auf Montag, den 17. November 2025 ausgeschriebene und im Sitzungssaal des Gemeindehauses stattgefundene 25. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:50 Uhr

Anwesende: Bgm. Dietmar Berkold, Bgm.-Stv. Robert Hörbst, GV. Florian Singer und Stefan Falger, die Gemeinderäte Marc Koch, Pascal Zobl, Christian Klotz, Andreas Hosp, Benjamin Jauk und Roland Müller;

entschuldigt: GR. Sebastian Schwarz;
kommt etwas später GR. Pascal Zobl (20:16 Uhr)

nicht entschuldigt: -

Schriftführer: Andre Zobl

Bürgermeister Berkold begrüßt den Gemeinderat recht herzlich. Publikum ist anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung mit der

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der 24. Gemeinderatssitzung vom 11.08.2025.
2. Bericht des Bürgermeisters und des Substanzverwalters.
3. Gemeindegutsagrargemeinschaft Kleinstockach und Bichlbächle: Beschlussfassung und Zustimmung zu Errichtung und Betrieb einer Telekommunikationsanlage – **TOWERS Infra Austria GmbH**.
4. Gemeinde Berwang und Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang: Bauvorhaben von Manuel Köck auf Gp. 477/43 – Zustimmung zur Verbauung von mehr als der Hälfte der gemeinsamen Grundstücksgrenze.
5. Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang: Vereinbarung zur Nutzung des Zufahrtsweges „Jägerhausweg“ für Errichtung und Betrieb einer Richtfunkantenne am Almkopf – TOWERS Infra Austria GmbH.
6. Gemeindegutsagrargemeinschaft Brand: Beschlussfassung und Zustimmung zu Errichtung und Betrieb eines Stahlrohrmastes für die Stromversorgung – Elektrizitätswerke Reutte AG.
7. Beschlussfassung über Nachträge zu den Zuschussverträgen betreffend Verkehrsverbund Tirol (VVT).
8. Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang: Zufahrtsgestattung zum Bauvorhaben Hofladen auf Gp. 477/21 in KG 86002 Berwang für Christian Huberbauer.
9. Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang: Ansuchen von Christian Huberbauer um Pachtflächen aus Gp. 477/3 (u.a.) in KG 86002 Berwang zur landwirtschaftlichen Nutzung für die Pferdehaltung.
10. Beschlussfassung über die Erlassung einer Ausgleichsabgabeverordnung.
11. Beschlussfassung über die Erlassung einer Erschließungsbeitragsverordnung.

12. Beschlussfassung über die Erlassung einer Freizeitwohnsitzabgabeverordnung.
13. Beschlussfassung über die Erlassung einer Hundesteuerverordnung.
14. Beschlussfassung über die Erlassung einer Kanalbenützungsgebührenverordnung.
15. Beschlussfassung über die Erlassung einer Leerstandsabgabeverordnung.
16. Beschlussfassung über die Erlassung einer Wasserbenützungsgebührenverordnung.
17. Anfragen, Anträge und Allfälliges.

Zu TOP 1) Genehmigung des Protokolls der 24. Gemeinderatssitzung vom 11.08.2025.

Das Protokoll der 24. Gemeinderatssitzung vom 11.08.2025 wird durch den Gemeinderat Berwang genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
8 Stimmen dafür
1 Stimme enthalten (war nicht dabei)

Zu TOP 2) Bericht des Bürgermeisters bzw. Substanzverwalters.

Bgm. Berkold berichtet in aller Kürze über Ereignisse, Besprechungen, Treffen, Projekte usw. die sich seit der letzten Gemeinderatssitzung ereignet haben, so z.B. Vermessung beim Haus Bergheim – Diederichs/Kirchner, Generalsversammlung Bärenbad Freizeitanlagen GmbH, „runde“ Geburtstage, Gemeindetag in der Gemeinde Kals in Osttirol, Aussprache mit Herrn Christian Huberbauer, Eröffnungsfeier und Segnung Mehrzweckgebäude Berwang, Gemeindevorstand- und Bauausschusssitzung, Jahreshauptversammlung Musikkapelle Berwang, Vollversammlung der Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang, Schülertransport – Tirol Ambulanz hört auf – alternative Transporteure oder neue Linie von VVT, Kontrollen in der Kiesgrube Berwang, etc...

Während Tagesordnungspunkt 2 betritt GR. Pascal Zobl den Sitzungssaal.

Zu TOP 3) Gemeindegutsagrargemeinschaft Kleinstockach und Bichlbächle: Beschlussfassung und Zustimmung zu Errichtung und Betrieb einer Telekommunikationsanlage – **TOWERS Infra Austria GmbH.**

In der Gemeinderatssitzung vom 17.10.2024 unter Tagesordnungspunkt 12 wurde hierzu bereits ein entsprechender Beschluss gefasst. Bedauerlicherweise war im Beschlussfassungstext fälschlicherweise die Firma OnTower Austria GmbH anstelle von TOWERS Infra Austria GmbH angeführt. Daher muss dieser Beschluss nochmals mit korrigierter Textfassung nachgeholt werden:

Im Auftrag der Firma **TOWERS Infra Austria GmbH** hat die Firma ms-CNS Communication Network Solution GmbH bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft Kleinstockach (1/3 Anteil) und Gemeindegutsagrargemeinschaft Bichlbächle (2/3 Anteil) als Eigentümerinnen der Gp. 79/2 in KG 86005 Bichlbächle um die Zustimmung zur Errichtung einer Telekommunikationsanlage in Bichlbächle samt Nebenanlagen (wie z.B. Versorgungseinheit, Antennenträger, Antennenanlage, Mast, Zugang, Dachausstieg, Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz, Kabel etc.) angesucht.

Hierfür wurde ein Nutzungsvertrag samt Einreichpläne übermittelt. Es folgt eine Besprechung zum vorgelegten Nutzungsvertrag bezüglich Telekommunikationsanlage in Bichlbächle. Das Anliegen wurde im Vorfeld mit den beiden Obmännern abgesprochen. Für die Einräumung der in diesem

Nutzungsvertrag angeführten Rechte verpflichtet sich **TOWERS Infra Austria GmbH** zur Zahlung eines jährlichen Nutzungsentgelts.

Der Gemeinderat Berwang stimmt gleichermaßen für die GGAG Kleinstockach und für die GGAG Bichlbächle dem vorgelegten Nutzungsvertrag mehrheitlich zu und fasst hierzu den Beschluss zur Annahme.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür

Zu TOP 4) Gemeinde Berwang und Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang: Bauvorhaben von Manuel Köck auf Gp. 477/43 – Zustimmung zur Verbauung von mehr als der Hälfte der gemeinsamen Grundstücksgrenze.

Die geplante Garage mit Technikraum und Lager zum Bauvorhaben von Herrn Manuel Köck soll im östlichen Teil der Gp. 477/43 errichtet werden. Dieses Nebengebäude ist mit einem nicht begehbaren Pultdach ausgestattet, befindet sich gegenüber der Gp. 477/44 im Mindestabstandsbereich von 4 m und weist dort laut Planunterlagen eine mittlere Wandhöhe von 1,25 m auf. Durch diese angeführte Garage wird mehr als die Hälfte der gemeinsamen Grundstücksgrenze verbaut (Länge der gemeinsamen Grundgrenze 22,43 m, davon verbaut mit Nebengebäude 13,54 m).

Entsprechend § 6 Abs. 7 TBO 2022 gilt:

*(7) Die Mindestabstandsflächen von 3 bzw. 4 m dürfen insgesamt nur im Ausmaß von höchstens 15 v. H. der Fläche des Bauplatzes mit oberirdischen baulichen Anlagen im Sinn des Abs. 3 lit. a und Abs. 4 verbaut werden. Dabei bleiben bauliche Anlagen nach Abs. 4 lit. b bis f und i sowie Vordächer, Pflasterungen und dergleichen unberücksichtigt. **Oberirdische bauliche Anlagen nach Abs. 4 lit. a, c und d dürfen überdies nur in einem solchen Ausmaß errichtet werden, dass innerhalb der Mindestabstandsflächen zu jedem angrenzenden Grundstück und zu jeder Seite hin mindestens die Hälfte der gemeinsamen Grenze von solchen baulichen Anlagen frei bleibt, außer der betroffene Nachbar stimmt einer weitergehenden Verbauung nachweislich zu.** Gemeinsame Grenzen von weniger als 3 m Länge auf einer Seite bleiben unberücksichtigt.*

Entsprechend § 6 Abs. Abs. 4 lit. a) TBO 2022 gilt:

(4) Folgende bauliche Anlagen oder Bauteile dürfen in die Mindestabstandsflächen von 3 bzw. 4 m ragen oder innerhalb dieser errichtet werden:

- a) **oberirdische bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Schutz von Sachen oder Tieren dienen und deren mittlere Wandhöhe bzw. Höhe auf der der Grundstücksgrenze zugekehrten Seite 2,80 m, im Gewerbe- und Industriegebiet 3,50 m, nicht übersteigt, ...**

Die Gemeinde Berwang als auch die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang (GGAG Berwang) sind je zur Hälfte die derzeitigen Eigentümerinnen der Gp. 477/44 in KG 86002 Berwang.

Sowohl von der Gemeinde Berwang als auch von der GGAG Berwang ist entsprechend § 6 Abs. 7 TBO 2022 eine Zustimmung für die Verbauung von mehr als der Hälfte der gemeinsamen Grundstücksgrenze für die Errichtung einer Garage mit Technikraum und Lager mit nicht begehbarem Dach im östlichen Mindestabstandsbereich der Gp. 477/43 in KG 86002 Berwang laut Bauakt 131/14-2025 der Gemeinde Berwang (Bauwerber Herr Manuel Köck, wohnhaft in A-6622 Berwang, Berwang 117) notwendig.

Der Gemeinderat Berwang stimmt gleichermaßen für die Gemeinde Berwang als auch für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang über die Zustimmung wie angeführt ab.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig **dagegen**

Zu TOP 5) Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang: Vereinbarung zur Nutzung des Zufahrtsweges „Jägerhausweg“ für Errichtung und Betrieb einer Richtfunkantenne am Almkopf – TOWERS Infra Austria GmbH.

Am Berg Almkopf befindet sich auf dem Grundstück Bp. .162 in KG 86015 Heiterwang, welches sich im Eigentum des Landes Tirol befindet, eine Telekommunikationsanlage (BOS-Station am Almkopf). Die TOWERS Infra Austria GmbH plant am bestehenden Tragwerk, die Errichtung/Montage von zwei Richtfunkantennen. Hierfür soll eine entsprechende Vereinbarung bezüglich Einräumung eines Rechts zur Wegnutzung mit und ohne Fahrzeuge für den Jägerhausweg getroffen werden.

Diesbezüglich wurde bereits ein Entwurf für eine künftige Wegnutzungsvereinbarung zwischen TOWERS Infra Austria GmbH und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang ausgearbeitet. Das Entgelt für die Wegbenützung beträgt laut Vereinbarung EUR 500,00 zuzüglich einer jährlichen Indexanpassung gemäß VPI 2020, Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat, in dem mit den Baumaßnahmen begonnen wird, errechnete Indexzahl. Dieser Betrag ist jeweils bis zum 5. Banktag eines jeden Jahres zu entrichten.

Die Vereinbarung wird auf die Dauer des Bestandes des Standorts zur genannten Anlage geschlossen. Für beide Parteien besteht eine 12-monatige Kündigungsfrist, wobei jedoch von der Nutzungsgeberin (GGAG Berwang) auf die Dauer von 20 Jahren ab Vertragsbeginn auf die Erklärung der Kündigung verzichtet wird.

Der Gemeinderat Berwang stimmt für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang der vorgelegten Wegnutzungsvereinbarung mehrheitlich zu und fasst hierzu den Beschluss zur Annahme.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür

Zu TOP 6) Gemeindegutsagrargemeinschaft Brand: Beschlussfassung und Zustimmung zu Errichtung und Betrieb eines Stahlrohrmastes für die Stromversorgung – Elektrizitätswerke Reutte AG

Die Elektrizitätswerke Reutte AG (EWR AG) beabsichtigt auf dem Grundstück Gp. 795/3 in KG 86032 Rinnen einen Stahlrohrmasten samt Zubehör für die Stromversorgung (10 kV Freileitung Namlos) zu errichten.

Hierfür wurde von der EWR AG eine entsprechende Vereinbarung ausgearbeitet. Laut dieser Vereinbarung erhält die GGAG Brand eine einmalige Entschädigung in Höhe von EUR 1.202,50.

Im Gegenzug wird die EWR AG berechtigt:

- a) den Stahlrohrmasten samt Zubehör auf dem Gst. 795/3 zu errichten. Der Standort wird einvernehmlich mit der Grundeigentümerin festgelegt.
- b) den Stahlrohrmasten samt Zubehör in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen, instand zu halten, zu erneuern und zu beseitigen.
- c) Baustoffe sowie Baugeräte an- und abzuliefern, und zur Vornahme dieser Tätigkeiten das Gst. 795/3 zu betreten und zu befahren.

Die Grundeigentümerin erklärt sich ihrerseits bereit:

- a) aktuelle und zukünftige Vorhaben und Grundstücksänderungen, die den Schutzstreifen der bestehenden 10 kV Freileitungstrasse Namlos berühren, rechtzeitig der EWR AG bekannt zu geben. Der Schutzstreifen verläuft jeweils 0,5 m beiderseits der Leitungstrasse.

Der Gemeinderat Berwang stimmt für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Brand der vorgelegten Vereinbarung mehrheitlich zu und fasst hierzu den Beschluss zur Annahme.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür

Zu TOP 7) Beschlussfassung über Nachträge zu den Zuschussverträgen betreffend Verkehrsverbund Tirol (VVT).

Aufgrund von Änderungen im Linienverkehr sind vier weitere Nachträge zu dem bestehenden Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung vom 12.08.2022 samt den 1. bis 4. Nachtrag, mit dem VVT, im Rahmen des Verkehrskonzeptes „Regiobus Tiroler Zugspitze“ notwendig.

Hierdurch ist eine Beschlussfassung über den 5. Nachtrag, 6. Nachtrag und 7. Nachtrag sowie über den 3. Nachtrag (korrigierte Version) zum Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung vom 12.08.2022 abgeschlossen zwischen der Verkehrsverbund Tirol GesmbH (VVT) und den Gemeinden Berwang, Biberwier, Bichlbach, Ehrwald, Heiterwang und Lermoos notwendig. Die vier Nachträge werden vorgetragen und zusammenfassend wie folgt angeführt:

5. Nachtrag: Verstärker Linie 6 zwischen Berwang, Brand und Reutte Hängebrücke Süd wird in der Wintersaison 2024/2025 verfrüht eingestellt.

(**Reduzierung** Verlustabdeckung Zuschuss um EUR 8.707,64)

6. Nachtrag: Schülerbus Bichlbach – Berwang im Zeitraum 23.03. – 09.11.2025 eingestellt.

(**Reduzierung** Verlustabdeckung Zuschuss um EUR 26.246,05)

7. Nachtrag: Sommerlinie Bichlbach Dorf – Reutte Hängebrücke Reduzierung ab 23.06.2025.

(**Reduzierung** Verlustabdeckung Zuschuss um EUR 16.120,40)

3. Nachtrag: Nachtrag zum Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung (**korrigierte Version**).

Der Gemeinderat Berwang stimmt den vorliegenden vier Nachträgen (5. Nachtrag, 6. Nachtrag und 7. Nachtrag sowie 3. Nachtrag (korrigierte Version)) zum Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung vom 12.08.2022 im Rahmen des Verkehrskonzeptes „Regiobus Tiroler Zugspitze“, abgeschlossen zwischen der Verkehrsverbund Tirol GesmbH (VVT) und den Gemeinden Berwang, Biberwier, Bichlbach, Ehrwald, Heiterwang und Lermoos wie vorgetragen zu und beschließt diese.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür

Zu TOP 8) Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang: Zufahrtsgestattung zum Bauvorhaben Hofladen auf Gp. 477/21 in KG 86002 Berwang für Christian Huberbauer.

Herr Christian Huberbauer plant die Errichtung eines Hofladens auf seinem Grundstück Gp. 477/21 in KG 86002 Berwang. Um aus baurechtlicher Sicht zum geplanten Bauvorhaben auf Grundstücke Gp. 477/21 abgesichert zu sein, wird die Zustimmung der GGAG Berwang zur Erteilung einer Zufahrtsgestattung (Geh- und Fahrrecht) auf dem derzeit bestehenden Weg, über das Grundstück Gp. 477/3 in KG 86002 Berwang benötigt.

Der Gemeinderat Berwang beschließt für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang die benötigte Zufahrtsgestattung auf dem derzeit bestehenden Weg, über das Grundstück Gp. 477/3 in KG 86002 Berwang zu erteilen, damit das geplante Bauvorhaben ausgeführt werden kann.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür

Zu TOP 9) Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang: Ansuchen von Christian Huberbauer um Pachtflächen aus Gp. 477/3 (u.a.) in KG 86002 Berwang zur landwirtschaftlichen Nutzung für die Pferdehaltung.

Herr Christian Huberbauer hat an die GGAG Berwang ein Ansuchen auf Pachtflächen von Oktober bis Mai einen jeden Jahres zur dauerhaften landwirtschaftlichen Nutzung für die Pferdehaltung (nur wenn die Witterung es zulässt) gestellt. Laut Übersichtsplan zum Ansuchen möchte er das östliche Teilstück aus Grundstück Gp. 477/3 (u.a.) in KG 86002 Berwang, im Bereich südlich von seiner Hofstelle auf Gp. 477/21 pachten. In der gemeinsamen Sitzung des Gemeindevorstandes und des Bauausschusses vom 04.11.2025 wurde das vorliegende Ansuchen besprochen.

In der Vergangenheit hatte Herr Huberbauer bereits eine ähnliche Fläche auf Gp. 477/3 (u.a.) für die Wintermonate sowie weitere Flächen in den Sommermonaten in den Jahren 2021 bis 2024 für EUR 130,00 pro Jahr gepachtet.

Es wird über das vorliegende Ansuchen beraten. Demnach soll die angesuchte Pachtfläche, der östlichste Teil der Gp. 477/3, laut vorliegenden Übersichtsplan der GGAG Berwang (ca. 1 Hektar) in den Monaten Oktober bis Mai eines jeden Jahres über die Dauer von **einem (1) Jahr** für einen jährlichen Pachtzins von **EUR 250,00** an Herrn Christian Huberbauer verpachtet werden. Folgende Bedingungen gelten hierbei:

1. Die Pachtfläche darf ausschließlich zu landwirtschaftlichen Zwecken für Pferdehaltung (Koppel für Pferde aber auch Ponys und Esel) verwendet werden.
2. Die Verwendung der Pachtfläche für andere Tiere bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der GGAG Berwang.
3. Während der gesamten Pachtzeit, ist für die gegenständlichen Pachtflächen eine Umzäunung herzustellen, die das Ausbrechen der Tiere verhindert.
4. Aufgrund eines Ansuchens kann die GGAG Berwang die Verpachtung der gegenständlichen Flächen verlängern.
5. Sollte das Siedlungsgebiet Berwang in den nächsten Jahren in Richtung der Gp. 477/3 ausgeweitet werden (Straßenbau, Wasser- und Kanalleitungen), so steht die gegenständliche Pachtfläche teilweise oder zur Gänze nicht mehr für die Koppel zur Verfügung.

Der Gemeinderat Berwang stimmt für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang dem vorgelegten Ansuchen mehrheitlich zu und fasst hierzu den Beschluss, dass an Herrn Christian Huberbauer die ersuchte Pachtfläche für einen jährlichen Pachtzins von EUR 250,00 und für die Monate Oktober 2025 bis Mai 2026, für die Dauer von einem (1) Jahr sowie unter den oben genannten Bedingungen verpachtet werden kann.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür

Zu TOP 10) Beschlussfassung über die Erlassung einer Ausgleichsabgabeverordnung.

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berwang vom 17. November 2025 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe (Ausgleichsabgabeverordnung)

Aufgrund des § 3 sowie § 23 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes - TVAG, LGBL. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten

Die Gemeinde Berwang erhebt eine Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten.

§ 2

Ausgleichsabgabe für Spielplätze

Die Gemeinde Berwang erhebt eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausgleichsabgabenverordnung vom 18. Dezember 2023, kundgemacht vom 19. Dezember 2023 bis 3. Januar 2024 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür

Zu TOP 11) Beschlussfassung über die Erlassung einer Erschließungsbeitragsverordnung.

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berwang vom 17. November 2025 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragsverordnung)

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Berwang erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 1,87 v.H. des für die Gemeinde Berwang von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBL. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berwang vom 18. Dezember 2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragsverordnung), kundgemacht vom 19. Dezember 2023 bis 3. Januar 2024 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür

Zu TOP 12) Beschlussfassung über die Erlassung einer Freizeitwohnsitzabgabeverordnung.

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berwang vom 17. November 2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe (Freizeitwohnsitzabgabeverordnung)

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Berwang legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 240,00 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 480,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 700,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.000,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.400,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.800,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.200,00 Euro
- fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabenverordnung vom 19. Dezember 2022, kundgemacht vom 20. Dezember 2022 bis 4. Januar 2023 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür

Freizeitwohnsitzabgabeverordnung – Begründung zur Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe:

Im Vergleich zu anderen Gemeinden und besonders im Verhältnis zur Größe der Gemeinde Berwang (ca. 600 Einwohner) hat die Gemeinde Berwang außergewöhnlich viele Freizeitwohnsitze innerhalb ihres Gemeindegebietes.

- *Gründe hierfür mögen sein, dass Berwang verkehrstechnisch relativ leicht zu erreichen ist (nur ca. 27 km von der deutschen Grenze entfernt – „vor“ dem Fernpass liegend), eine landschaftlich schöne Lage hat und ein beliebter Urlaubsort ist.*

Die Grundstückspreise in Berwang befinden sich zwar derzeit noch unterhalb der Durchschnittspreise für Tirol, doch haben sich diese, gerade in den letzten Jahren, sehr stark nach oben bewegt. Die Tendenz ist weiterhin stark steigend.

- *Es herrscht eine rege Nachfrage von Interessenten (z.B. aus Deutschland, Niederlanden, Österreich, Schweiz usw.) zum Kauf von Immobilien mit genehmigten Freizeitwohnsitzen. Wobei diese (immer öfter) bereits nach nur wenigen Jahren zu einem erheblich höheren Preis weiterverkauft werden. Es hat den Anschein, dass gerade Immobilien mit genehmigten Freizeitwohnsitzen zunehmend als hochpreisige Spekulationsobjekte Verwendung finden.*

Für die genannten Freizeitwohnsitze sind Infrastrukturen in einem nicht unerheblichen Ausmaß durch die Gemeinde bereitzustellen und aufrechtzuerhalten.

- *Nicht wenige ehemalige Bauernhäuser bzw. landwirtschaftliche Wohnwirtschaftsgebäude werden heutzutage als Freizeitwohnsitz genutzt. Viele von diesen Häusern befinden sich in abgelegenen Nebenorten bzw. Weilern der Gemeinde Berwang und sind daher nur über lange Strecken hinweg und/oder nur durch unwegsames Gelände erschwert mit einer Gemeindestraße, Wasserleitung, Kanalleitung, Glasfaserkabel, usw. zu versorgen.*

Aus den oben genannten Gründen hatte der Gemeinderat Berwang im Jahr 2019, für die damals ab 01.01.2020 gültige Freizeitwohnsitzabgabe in der entsprechenden Verordnung, die (damals) maximal mögliche Höhe der Abgabe festgesetzt.

Entsprechend den oben angeführten Ausführungen und im Hinblick darauf, dass die Tiroler Landesregierung aufgrund des § 14 Abs. 1 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl. Nr. 61/1996, damals zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 204/2021 mit Verordnung vom 05.07.2022 (Vorbehaltsgemeindenverordnung, LGBl. Nr. 71/2022) die Gemeinde Berwang zu einer Vorbehaltsgemeinde erklärt hat, wird der Gemeinderat Berwang in seiner Überzeugung bestärkt, dass die Freizeitwohnsitzabgabe für die Gemeinde Berwang möglichst hoch, wenn nicht sogar in maximaler Höhe festgesetzt werden sollte.

Da nun jedoch die bisherige Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe von den jeweiligen betroffenen Abgabepflichtigen beinahe vollständig akzeptiert wurde, ist der Gemeinderat Berwang der Auffassung, dass die bisherige Höhe der Abgabe innerhalb der Gemeinde Berwang weiterhin beibehalten werden soll. Eine Anhebung der Freizeitwohnsitzabgabe bis zur derzeitig maximalmöglichen Obergrenze entsprechend dem Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes – TFLAG 2022, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025 ist somit nicht vorgesehen.

Zu TOP 13) Beschlussfassung über die Erlassung einer Hundesteuerverordnung.

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berwang vom 17. November 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuerverordnung)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024,] wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Berwang erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 90,00 Euro.

(2) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Hundesteuer für jeden weiteren steuerpflichtigen Hund, pro Jahr 130,00 Euro.

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(5) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 oder der Steuerbefreiung nach Abs. 4 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im 2. Quartal eines jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung vom 10. Dezember 2020, kundgemacht vom 11. Dezember 2020 bis 28. Dezember 2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür

Zu TOP 14) Beschlussfassung über die Erlassung einer Kanalbenützungsgebührenverordnung.

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berwang vom 17. November 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren (Kanalbenützungsgebührenverordnung)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Berwang erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr für den Schmutzwasserkanal, als Anschlussgebühr für den Niederschlagswasserkanal und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

(3) Der Schmutzwasserkanal dient zur Ableitung von häuslichen Abwässern zur Wasserklärung in die kommunalen Kläranlagen.

(4) Der Niederschlagswasserkanal dient zur Ableitung der Oberflächenwässer, Niederschlags- und Regenwässer sowie Schmelzwässer von baulichen Anlagen in örtliche Fließgewässer.

§ 2

Anschlussgebühr für den Schmutzwasserkanal

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Wird hingegen ein Gebäude abgebrochen oder zerstört und anschließend wiederaufgebaut, für welches die Baumasse zuvor noch nicht Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr war, so gilt das wiederaufgebaute Gebäude im Sinne der gegenständlichen Verordnung als Neubau.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind

- a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbbare und nicht begehbbare Folientunnels,
- b) sowie Bienenhäuser, Hundezwinger und Gartenhäuser,
- c) des Weiteren überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen,

jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind. Nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen und Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr für den Schmutzwasserkanal (Kanalanschlussgebühr) beträgt einmalig 7,39 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage für Schmutzwasser, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals für Schmutzwasser.

§ 3

Anschlussgebühr für den Niederschlagswasserkanal

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der überbauten Fläche und befestigten Fläche auf den an die Kanalisationsanlage für Niederschlagswasser angeschlossenen Grundstücken.

(2) Die Anschlussgebühr für den Niederschlagswasserkanal (Regenwasserkanalanschlussgebühr bzw. Trennkanalanschlussgebühr) beträgt einmalig 2,52 Euro pro Quadratmeter überbauten Fläche und befestigten Fläche.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage für Niederschlagswasser, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals für Niederschlagswasser.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,94 Euro pro Kubikmeter.
- (2) Für die laufende Gebühr ist zur Bereitstellung der Schmutzwasserentsorgung jährlich pro angeschlossenem und bewohntem Objekt eine Mindestgebühr (= Mindestabnahmemenge) von 50 Kubikmetern Wasserverbrauch zu bezahlen. Darunter fallen auch weitere Wohnsitze und in Betrieb befindliche Betriebsstätten.
- (3) Wird Wasser aus nicht gemeindlichen Anlagen bezogen, dann hat der Gebührenpflichtige diese Menge auf seine Kosten durch Wasserzähler der Gemeinde Berwang nachzuweisen.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage für Schmutzwasser.
- (5) Für die Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage für Niederschlagswasser wird keine laufende Gebühr verrechnet.
- (6) Die laufende Gebühr ist im 1. und 2. Halbjahr eines jeden Jahres vorzuschreiben. Die Vorschreibung der Mindestgebühr (= Mindestabnahmemenge) erfolgt im 2. Halbjahr.
- (7) Freimengen von der laufenden Gebühr:
 - a) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung wird für die laufende Gebühr je Großvieheinheit ein Wasserverbrauch von 15 Kubikmeter pro Jahr in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten richten sich nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer, wobei ein Stück Vieh maximal eine Großvieheinheit betragen kann. Für die Ermittlung des Viehstandes gilt die jeweilige letzte Viehzählung. Die Mindestabnahmemenge gemäß § 5 Abs. 2 ist jedenfalls zur Vorschreibung zu bringen.
 - b) Vorstehende Angaben müssen vom Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Änderungen des Viehbestandes müssen der Gemeinde gemeldet werden.
 - c) Die Freimengen werden bei der Vorschreibung der laufenden Gebühr im 2. Halbjahr eines jeden Jahres berücksichtigt.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung vom 8. Juni 2015, kundgemacht vom 9. Juni 2015 bis 24. Juni 2015 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür

Zu TOP 15) Beschlussfassung über die Erlassung einer Leerstandsabgabeverordnung.

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berwang vom 17. November 2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe (Leerstandsabgabeverordnung)

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBL Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Berwang erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 30 v.H. der für die Gemeinde Berwang von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBL Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür

Zu TOP 16) Beschlussfassung über die Erlassung einer
Wasserbenutzungsgebührenverordnung.

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berwang vom 17. November 2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren (Wasserbenutzungsgebührenverordnung)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Berwang erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Wird hingegen ein Gebäude abgebrochen oder zerstört und anschließend wiederaufgebaut, für welches die Baumasse zuvor noch nicht Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr war, so gilt das wiederaufgebaute Gebäude im Sinne der gegenständlichen Verordnung als Neubau.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels sowie Bienenhäuser, Hundezwinger und Gartenhäuser, des Weiteren überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet sind. Nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,15 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,26 Euro pro Kubikmeter.

(2) Für die laufende Gebühr ist zur Bereitstellung der Wasserversorgung jährlich pro angeschlossenen und bewohntem Objekt eine Mindestgebühr (= Mindestabnahmemenge) von 50 Kubikmetern Wasserverbrauch zu bezahlen. Darunter fallen auch weitere Wohnsitze und in Betrieb befindliche Betriebsstätten.

(3) Die Zählergebühr beträgt je nach Type pro Jahr:

- a) für Zählertypen 3 m³ (5 m³) 15,60 Euro
- b) für Zählertypen 7 m³ (10 m³) 18,90 Euro
- c) für Zählertypen 20 m³ (30 m³) 33,50 Euro

(4) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(5) Die laufende Gebühr ist im 1. und 2. Halbjahr eines jeden Jahres vorzuschreiben. Die Vorschreibung der Mindestgebühr (= Mindestabnahmemenge) erfolgt im 2. Halbjahr.

(6) Die Zählergebühr ist im 1. Halbjahr eines jeden Jahres vorzuschreiben. Wird ein Wasserzähler unter dem Jahr in einem Gebäude oder einer baulichen Anlage eingebaut, so wird diese Zählergebühr aliquot je angefangenen Kalendermonat im 2. Halbjahr vorgeschrieben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung vom 29. Oktober 2015, kundgemacht vom 2. November 2015 bis 17. November 2015 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür

Zu TOP 17) Anfragen, Anträge und Allfälliges.

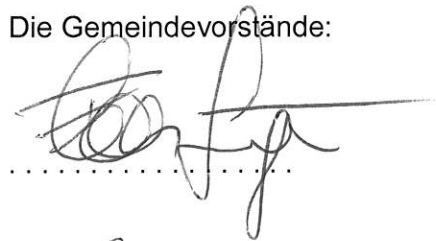
- Es werden verschiedene Themen angesprochen:

- GGAG Kleinstockach: Ansuchen Familie Hosp wegen Kauf oder Verpachtung der Hirtenhütte Kleinstockach.
- GGAG Bichlbächle: Ansuchen Sascha Bollo wegen Verpachtung der Almfläche in Bichlbächle.
- Es wird auf einige defekte Straßenlaternen aufmerksam gemacht.
- Fragen zu einem Müllcontainer am Egghof-Parkplatz – vermutlich vom Bärenbad.
- Man erkundigt sich über den aktuellen Stand zum ÖROK der Gemeinde Berwang.
- Das Projekt „Garagenbau am Mühlboden“ wird angesprochen.

- Als nächster Termin für eine Gemeinderatsitzung wird Mittwoch, 03.12.2025 um 20:00 Uhr ausgemacht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind bedankt sich Bgm. Berktold bei den anwesenden Gemeinderäten wünscht einen schönen Abend und schließt die heutige Sitzung.

Die Gemeindevorstände:



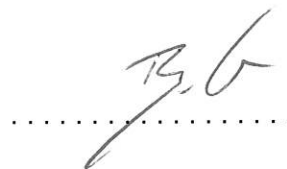
.....

Der Bgm.-Stellvertreter:



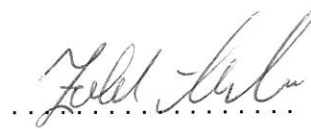
.....

Der Bürgermeister:



.....

Der Schriftführer:



.....